

VERBAND FÜR HEIMAT- UND BRAUCHTUMSPFLEGE IN RHEINLAND-PFALZ E.V.

Landesvorsitzender: Werner Dietrich / Tel.: 06343 2173 / E-Mail: vorstand@landestrachtenverband-rlp.de
Web: landestrachtenverband-rlp.de

SATZUNG

Zuletzt geändert in der Mitgliederversammlung vom 23.03.2025



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen, „Verband für Heimat- und Brauchtumspflege in Rheinland-Pfalz e.V.“ und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Sitz des Verbandes ist Neustadt an der Weinstraße.
- (3) Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verband bezweckt den Zusammenschluss aller Heimat- und Brauchtumsarbeit treibenden Vereine und Organisationen in Rheinland-Pfalz und im übrigen Bundesgebiet, soweit ihre Mitglieder im Raume Rheinland-Pfalz beheimatet oder durch Abstammung beheimatet sind, zur Förderung der Heimat- und Brauchtumsarbeit auf politisch, konfessionell und wirtschaftlich unparteiischer Grundlage. Diesem Ziel dienen vor allem:
 1. Die Stärkung bereits bestehender und die Neugründung Heimat- und Brauchtumsarbeit treibender Vereine und Gruppen sowie die ständige Mitarbeit im Bereich der Jugendpflege und der Förderung der internationalen Jugendbegegnungen.
 2. Die Aufstellung und Durchführung allgemein gültiger Grundsätze insbesondere für die Pflege und Förderung der Heimat- und Volkstrachten, des Volksliedes und Volkstanzes, alter Volkssitten und Bräuche, der Mundartdichtung, des Laienspiels, historischer Heimatwerte und traditioneller Brauchtumspflege.
 3. Die werbende Herausstellung der Volkstracht durch Wort und Schrift. Die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder auch nach außen.
- (2) Der Verband unterhält Beziehungen zu Einrichtungen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung im In- und Ausland.
- (3) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes, „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden, Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können Brauchtumsarbeit und Heimatpflege treibende Vereine und Organisationen im Lande Rheinland-Pfalz und im übrigen Bundesgebiet werden, soweit deren Mitglieder im Raum von Rheinland-Pfalz beheimatet oder durch Abstammung beheimatet sind.
- (2) Weiterhin kann die Mitgliedschaft erworben werden von Einzelpersonen, Verbänden, Unternehmungen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, welche die Heimat- und Brauchtumsarbeit unterstützen und fördern wollen.
- (3) Die Mitglieder haben Stimmrecht und Wahlfähigkeit im Verband, das Benutzungsrecht an seinen Einrichtungen und das Recht der Teilnahme an seinen Veranstaltungen. Sie haben die Pflicht, Beiträge zu leisten, wenn solche von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
- (4) Der Eintritt in den Verband erfolgt durch schriftliche Anmeldung. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (5) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod,
 - b) durch schriftliche Abmeldung bei dem Vorstand 3 Monate zum Ende des Geschäftsjahres 31. Dezember eines jeden Jahres,
 - c) durch Ausschluss, wenn das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag trotz Anmahnung in Verzug ist,
 - d) durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied in grober Weise die Ziele des Verbandes schädigt oder sonst seine Verpflichtungen dem Verband gegenüber erheblich und schuldhaft verletzt hat.
- (6) Gegen Ablehnung der Aufnahme oder Ausschluss kann innerhalb eines Monats ab Zustellung des Bescheides Einspruch erhoben werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet hierüber endgültig.
- (7) Mitglieder, die sich besondere Verdienste um Verband und Heimat- und Brauchtumsarbeit erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Das gleiche gilt für die Ernennung verdienter Vorsitzender zu Ehrenvorsitzenden. Sie genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder und sind von der Leistung eines Mitgliedsbeitrages befreit.
- (8) Streitigkeiten unter den Mitgliedern werden unter Ausschluss des Rechtsweges durch ein Schiedsgericht des Verbandes entschieden. Der Vorstand des Verbandes bestellt einen Vorsitzenden und zwei Beisitzer, je einen weiteren Beisitzer jede der beteiligten Mitgliedsvereinigungen.

§ 4 Organe

Die Organe des Verbandes sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Jugendrat

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich, möglichst in den ersten sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.
- (2) Der Vorstand stellt die Tagesordnung fest und lädt schriftlich mindestens 14 Tage zuvor zu der Mitgliederversammlung ein. Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 1 Woche vorher schriftlich einzureichen.
- (3) Außerordentliche Versammlungen werden vom Vorstand dann einberufen, wenn es im Verbandsinteresse erforderlich ist, oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der zu verhandelnden Tagesordnung verlangt.
- (4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
- (5) Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von zwei Vorstandsmitgliedern gegenzuzeichnen ist. Die Beschlüsse sind den Mitgliedern bekannt zu geben.
- (6) Jede Mitgliedervereinigung hat zwei Stimmen. Je Stimme muss ein Mitglied der Mitgliedervereinigung anwesend sein. Einzelmitglieder haben eine Stimme. Die Mitglieder des Vorstandes haben eine Stimme, wenn sie nicht von einer Mitgliedsorganisation als stimmberechtigte Vertreter abgeordnet sind. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
- (7) Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die ihren Beitragsverpflichtungen im abgelaufenen Geschäftsjahr nachgekommen sind.
- (8) Bei Beschlüssen der Mitgliederversammlung entscheidet im Allgemeinen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen ist unter Bewerbern mit der gleichen Stimmenzahl eine Stichwahl vorzunehmen.
- (9) Abstimmungen werden offen oder schriftlich durchgeführt. Sie müssen schriftlich durchgeführt werden, wenn dieses von einem stimmberechtigten Mitglied aus der Versammlung gefordert wird.
- (10) Ein Antrag auf Satzungsänderung muss in der Tagesordnung umschrieben sein. Zu seiner Annahme ist die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
- (11) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 1. Die Entgegennahme des Arbeitsberichtes und der geprüften Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes.
 2. Die Genehmigung des Arbeitsplanes für das laufende Geschäftsjahr sowie des Haushaltsplanes im Rahmen der vorhandenen Mittel.
 3. Die Festsetzung eines Mitgliedsbeitrages.
 4. Die Wahl des Vorstandes nach Ablauf der jeweiligen Amtszeit unter Berücksichtigung der §§ 6, 7, und 8.
 5. Die Wahl der Rechnungsprüfer nach Ablauf ihrer Amtszeit.

6. Die Wahl des nächsten Tagungsortes.
7. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden des Verbandes.
8. Die Beschlussfassung über alle sonstigen Gegenstände der Tagesordnung.
9. Eine Satzungsänderung.
10. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- dem ersten Vorsitzenden
- einem oder zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Rechner
- dem Jugendleiter als Sprecher des Jugendrates
- 1 - 7 Beisitzern.

(2) Der Vorstand ist das verantwortliche Ausführungsorgan, das nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung den Verband leitet.

Dem ersten Vorsitzenden obliegt insbesondere die Einberufung der Mitgliederversammlung, die Vorbereitung und Leitung ihrer Verhandlungen sowie der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(3) Die anfallenden Geschäftsaufgaben des Verbandes werden unter Aufsicht der Vorsitzenden vom Vorstand wahrgenommen.

(4) Der Vorstand des Verbandes im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- dem ersten Vorsitzenden,
- dem bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden.

Sie können den Verband gerichtlich und außergerichtlich jeder für sich alleine vertreten.

(5) Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl bzw. Wiederwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist eine Ergänzungswahl vorzunehmen.

(6) Der Vorstand beschließt in Sitzungen oder auf schriftlichem Wege. An einer schriftlichen Abstimmung haben sich alle Vorstandsmitglieder zu beteiligen.

(7) Bei Sitzungen ist er beschlussfähig, wenn einer der Vorsitzenden und mindestens vier weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(8) Die Beschlüsse des Vorstandes werden - auch bei schriftlicher Abstimmung - mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(9) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von zwei Vorstandsmitgliedern gegenzuzeichnen ist und spätestens 4 Wochen nach dem Sitzungstag den Vorstandsmitgliedern zuzustellen ist.

§ 7 Jugendrat

- (1) Der Jugendleiter des Verbandes ist der Sprecher des Jugendrates.
- (2) In den Jugendrat entsenden die Mitgliedsvereinigungen je einen Jugendvertreter.
- (3) Bei Beschlüssen des Jugendrates entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Jugendvertreter.
- (4) Beschlüsse des Jugendrates werden durch den Jugendleiter dem Vorstand vorgelegt.

§ 10 Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsprüfer, welche die Rechnungen des Verbandes in unregelmäßigen Abständen, mindestens aber einmal jährlich, zu prüfen haben.
- (2) In der Mitgliederversammlung berichten die Rechnungsprüfer über die Verwendung der Mittel und die Richtigkeit der Kasse.

§ 11 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Ist diese Mitgliederversammlung wegen Nichterreichens der notwendigen Teilnehmerzahl beschlussunfähig, so ist innerhalb von 8 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Deutschen Trachtenverband e.V, Höhenkirchenstr. 13, 99869 Drei Gleichen OT Wechmar, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Geschäftsordnung

Der Verband gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.